



Gemeinsame Grundsätze der Landesärztekammer Thüringen und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zur Organisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Freistaat Thüringen zwischen der KV Thüringen und der LÄK Thüringen

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in den gemeinsamen Grundsätzen der Landesärztekammer Thüringen und der KV Thüringen entsprechend der Anlage.

Alle Änderungen sollen nach Beschluss durch die Vertreterversammlung und der Kammerversammlung zum 01.04.2020 in Kraft treten.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

EBM-Reform zum 01.04.2020; Versus HVM

Der Vorstand wird beauftragt, die Auswirkungen der EBM-Reform ab 01.04.2020 als auch weiterer Auswirkungen in der Honorarverteilung quartalsweise dahingehend auszuwerten, ob im HVM Anpassungsregelungen einschließlich Anpassung von Härtefallregelungen vorgenommen werden müssen.

Der Beschluss ergeht mit zwei Stimmenthaltungen.

Klarstellung der Zuordnung des IPV bei TSVG-Bereinigung zum Vorjahr Änderung in § 8 und § 9 HVM mit Wirkung zum 01.04.2020

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes folgende Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes mit Wirkung zum 01.04.2020:

§ 8 Hausärztliches Vergütungsvolumen

- Änderung § 8 (5) Absatz 2:

...

Die individuelle Punktzahl je Arzt (LANR) ist die individuell anerkannte Punktzahl im entsprechenden Vorjahresquartal. ~~Vom 4. Quartal 2013 bis einschließlich 3. Quartal 2014 ist die individuell anerkannte Punktzahl des Vorjahresquartals mit dem Faktor 0,35363 zu multiplizieren und kaufmännisch ohne Nachkommastelle zu runden.~~ Das individuelle Punktzahlvolumen (**IPV**) wird bereinigt um die Leistungen gemäß Abs. (3). Die individuelle Punktzahl je Arzt (LANR) wird entsprechend dem Tätigkeitsumfang bzw. dem Versorgungsauftrag ermittelt.

Die ermittelte individuelle Punktzahl ist um den Leistungsbedarf des entsprechenden Vorjahresquartals, welcher gemäß § 87 a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3, 5 und 6 SGB V erbracht wurde, zu erhöhen.

Diese berechnete individuelle Punktzahl ist vor der Vergütung der IPV Leistungen wieder um die im aktuellen Abrechnungsquartal erbrachten Leistungen gemäß § 87 a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3, 5 und 6 SGB V zu mindern. Sofern infolge der Minderung die berechnete individuelle Punktzahl kleiner als 0 oder 0 ist, stellt der aktuelle IPV Leistungsbedarf bis max. zur Höhe des Fachgruppenschnittes – unter Berücksichtigung des entsprechenden Tätigkeitsumfangs - das IPV dar. Satz 6 gilt nicht bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärzten mit identischer Fachgruppenkontingenzugehörigkeit gem. Abs. (4) deren zusammengefasstes IPV nicht 0 oder nicht kleiner als 0 ist.

Der Beschluss ergeht mit einer Stimmenthaltung.



**Problemorientiertes Gespräch/Aufnahme der GOP 04231 in den EBM
Änderung § 8 Abs. (3) g) HVM mit Wirkung zum 01.04.2020**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes folgende Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes mit Wirkung zum 01.04.2020:

**§ 8
Hausärztliches Vergütungsvolumen**

- Änderung § 8 (3) g) Absatz 1:

Zur Finanzierung des problemorientierten ärztlichen Gesprächs, gemäß EBM GOPen 03230 und 04230 **sowie 04231**, wird ein Vergütungsvolumen zur Verfügung gestellt. Dieses Vergütungsvolumen wird wie folgt berechnet: Das Punktzahlvolumen für diese Leistungen beträgt gemäß Präambel 3.1 Nr. 9 und 4.1 Nr. 12 EBM 45 **64** Punkte multipliziert mit der Anzahl der Behandlungsfälle gemäß Nr. 9 bzw. Nr. 10 der entsprechenden Präambel des aktuellen Abrechnungsquartals.

...

Der Beschluss ergeht einstimmig.

**Berücksichtigung von Versorgungsaufträgen in Höhe von 0,25 oder 0,75
Änderung § 11 HVM mit Wirkung zum 01.04.2020**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes folgende Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes mit Wirkung zum 01.04.2020:

**§ 11
Regelung bei Neuaufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit/Übernahme einer Praxis/
Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung nach § 75a SGB V
und dem Sicherstellungsstatut der KV Thüringen**

- Änderung § 11:

Einfügung eines neuen Absatzes (5):

...

Die Regelungen der Absätze (1) bis (4) gelten entsprechend dem Umfang des jeweiligen Versorgungsauftrages.

...

Änderung weitere Absätze:

Absatz (5) wird zu (6), Absatz (6) wird zu (7)

Der Beschluss ergeht einstimmig.

**Erweiterung der Regelung zum Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten
Änderung § 15 Abs. (1) und Abs. (5) HVM mit Wirkung zum 01.04.2020**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes folgende Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes mit Wirkung zum 01.04.2020:

**§ 15
Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten**

- Änderung § 15 (1):

Zur Vermeidung von überproportionalen Honorarverlusten kann eine Ausgleichszahlung erfolgen, sofern die Honorarminderung durch Änderungen im **EBM und/oder** HVM begründet ist.

- Änderung § 15 (3):

Verringert sich das Honorar einer Arztpraxis im Abrechnungsquartal um mehr als 15 % gegenüber dem Vorjahresquartal, kann die KVT auf Antrag des Arztes befristete Ausgleichszahlungen an die Arztpraxis leisten, sofern die Honorarminderung aus der Umstellung der Mengensteuerung auf diesen HVM **und/oder EBM** resultiert.

- Änderung § 15 (5) Absatz 1:

Für den Vergleich unberücksichtigt bleiben Gründe, die im Leistungsverhalten des Arztes, durch ~~Änderung des EBM~~, den Wegfall oder die Minderung von Aufschlägen von Kooperationsformen, durch den Wegfall der Aussetzung von mengenbegrenzenden Maßnahmen nach § 87 b Abs. 3 SGB V oder durch den Wegfall von Leistungen/Leistungsbereichen begründet sind und somit nicht unmittelbar aus der Umstellung auf diesen HVM resultieren. Unberücksichtigt bleiben auch Kosten gemäß Kapitel 32 und 40 EBM sowie We-gepauschalen gemäß Anlage 3 Honorarvertrag.

...

Der Beschluss ergeht mit einer Stimmenthaltung.

**Anpassung der Anlage 2 HVM – Vergütung und Steuerung von laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen im Bereitschaftsdienst
Änderung § 4 Abs. (4) der Anlage 2 HVM mit Wirkung zum 01.04.2020**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die Anlage 2 zum HVM in § 4 Abs. (4) –Vergütung und Steuerung von laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen im Notdienst– bzgl. des Harnteststreifens mit Wirkung zum 01.04.2020 wie folgt zu verändern:

§ 4 Abs. (4) Vergütung und Steuerung von laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen im ~~Notdienst~~
Bereitschaftsdienst

...

- Harnteststreifen (GOP 32030, 32032, **32033**)

...

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Änderung der Regionalstellenordnung

Die Vertreterversammlung beschließt die in der Anlage beigefügten Änderungen der Regionalstellenordnung.

Der Beschluss ergeht mit zwei Gegenstimmen und vier Stimmenthaltungen.